



ISSN: 2941-430X

Der Eigenschaftsirrtum, was macht eine Eigenschaft aus? – C. 1097 § 2 CIC/83

Julia Klesel

Zusammenfassung: Der Beitrag analysiert den sogenannten Eigenschaftsirrtum nach c. 1097 § 2 CIC/1983 im katholischen Kirchenrecht. Im Fokus steht die Frage, was eine „Eigenschaft“ im Sinne des Canons ist und unter welchen Voraussetzungen ihr Irrtum zur Nichtigkeit einer Ehe führen kann. Die Untersuchung umfasst kirchenrechtliche, historische und profane Perspektiven sowie die Rechtsprechung der Rota Romana und deutscher Diözesangriche. Dabei zeigt sich: Der Begriff der „Eigenschaft“ bleibt in der Rechtsprechung und Literatur weitgehend undefiniert. Als Eigenschaften gelten dauerhaft zuordenbare Merkmale physischer, psychischer, sozialer oder moralischer Natur – sofern sie direkt und hauptsächlich angestrebt wurden.

Abstract: This article analyses the concept of error of quality according to c. 1097 § 2 Code/1983. It focuses on the question of what constitutes a ‘quality’ within the meaning of the canon and under what conditions an error in this regard can lead to the nullity of a marriage. The study covers canonical, historical and secular perspectives as well as the case law of the Rota Romana and German diocesan courts. It shows that the term ‘quality’ remains largely undefined in case law and literature. Qualities are considered to be permanently assignable characteristics of a physical, psychological, social or moral nature – provided that they were directly and primarily sought after.

Schlagwörter: Eigenschaftsirrtum, c. 1097 § 2 CIC/1983, Ehrerecht, Ehenichtigkeit

Keywords: error of quality, c. 1097 § 2 Code/1983, marriage law, nullity

Einleitung

„Wenn ich das gewusst hätte, dann hätte ich Dich nie geheiratet“ – das ist ein Satz, den sich wohl viele streitende Ehepaare bereits an den Kopf geworfen haben. Die Gründe, die somit den vorwerfenden Teil angeblich von einer Heirat abgehalten hätten, sind dabei gesamtgesellschaftlich vielfältig. So findet man im Internet häufig die Untreue eines:r Partner:in, finanzielle Probleme, unterschiedliche Interessen oder auch psychische Probleme als Gründe, die für eine Scheidung genannt werden. „Hätte ich das gewusst...“ kann sich allerdings genauso auf weitere mögliche Probleme beziehen. „Hätte ich gewusst, dass Du Deine Wochenenden ausschließlich mit Extremsport verbringen möchtest...“, „hätte ich gewusst, dass Deine Familie pleite ist und Du kein reicher Erbe bist...“, „hätte ich gewusst, dass Du eigentlich kein Arzt

bist...“, „hätte ich gewusst, dass Du Deutscher bist...“. Die Möglichkeiten hier sind nahezu unerschöpflich und hängen entsprechend von der Interessenlage des:der einen Partner:in sowie der **Eigenschaft(en)** des:der anderen Partner:in ab.

Die Eigenschaft eine:r Partner:in: darum soll es in dieser Arbeit gehen, denn im katholischen Kirchenrecht findet man diese bzw. den Irrtum über diese tatsächlich als Grund für die Nichtigkeit einer Ehe. So wäre bei einem „hätte ich das gewusst...“ nicht nur eine weltliche Scheidung, sondern ggf. sogar eine kirchliche Nichtigerklärung möglich, vorausgesetzt, eine Eigenschaft wurde direkt und hauptsächlich angestrebt. Es geht hier um c. 1097 § 2 CIC/1983. Dieser lautet: „Ein Irrtum über eine Eigenschaft der Person macht die Eheschließung nicht ungültig, selbst wenn er für die Eheschließung ursächlich war, außer, diese Eigenschaft wird direkt und hauptsächlich angestrebt.“

Es stellen sich hierzu einige Fragen, vornehmlich aber diese: wenn ein Irrtum über eine Eigenschaft eine Ehe verungültigen kann, **was macht dann eine Eigenschaft aus?** Dieser Frage werde ich in dieser Arbeit nachgehen und dafür sowohl in das geltende Recht als auch zunächst auf dessen rechtsgeschichtliche Wurzeln schauen. Weiter werde ich die Rechtsprechungspraxis bzgl. des betreffenden Canons betrachten und dabei sowohl auf die der Rota Romana als auch der deutschen Diözesen eingehen. Abschließend möchte ich noch einen kurzen Blick auf den wissenschaftlichen Diskurs werfen sowie an zwei Beispielen diskutieren, ob es sich bei diesen um eine **Eigenschaft** im Sinne des Canons handeln kann und dann ein Fazit ziehen.

Insbesondere die Beispiele dürften helfen, sich der Frage, was eine Eigenschaft ausmacht, anzunähern, da es in der Praxis ebenfalls um Konkretes und nicht um rein Theoretisches geht. Weiter kann man sich natürlich auch die Frage stellen, was „direkt und hauptsächlich angestrebt“ bedeutet. Diese Frage werde ich im Zuge dieser Arbeit allerdings ausklammern. Sie ist zur Genüge an anderer Stelle thematisiert worden.

Diskussion und Analyse

„Eigenschaft“ eine Annäherung aus dem Profanen

Die Problematik der Definition hat nicht allein das Kirchenrecht. Auch außerhalb des Kirchenrechts scheint der Begriff der Eigenschaft eher „schwammig“ zu bleiben. Das Digitale Wörterbuch der deutschen Sprache beispielsweise definiert „Eigenschaft“ als „wesentliches und dauerndes Merkmal“¹. Weiter werden dort Beispiele genannt: „er hat, besitzt viele gute, liebenswerte, hervorragende, üble, schlechte, schlimme Eigenschaften; seine hervorstechendste Eigenschaft ist sein Humor; er prägt sich in dieser Eigenschaft [als schwarzer Mann] ihrer Phantasie ein“². Etymologisch wird auf das Wort „eigen“ verwiesen und somit aufgezeigt, dass dies entsprechend dem Besitz einer bestimmten Sache oder Person zukomme.³

Der Eigenschaftsirrtum findet sich zudem auch im staatlichen Recht Deutschlands im BGB. Dort wird in § 119 BGB festgelegt:

- (1) Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, dass er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde.
- (2) Als Irrtum über den Inhalt der Erklärung gilt auch der Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden.

Auch hier stellt sich sofort die Frage, was eine solche Eigenschaft sein könnte. Eine weltlich-juristische Definition lautet: „Alle tatsächlichen oder rechtlichen Merkmale, die einer Sache oder Person für gewisse Dauer anhaften (...).“⁴ Als Beispiele für Sachen werden Größe, Material oder Herstellungsjahr genannt, der Preis explizit ausgenommen, da dieser veränderbar sei. Für Personen werden Alter, Geschlecht, Sachkunde und Zuverlässigkeit genannt und Schwangerschaft explizit ausgenommen, da diese nicht dauerhaft sei.⁵

In beiden Quellen aus dem profanen Bereich sind die Dauerhaftigkeit wie die Wesentlichkeit Kriterien. Sprich: die Eigenschaft sollte die Person ein Stück weit ausmachen. Wie die Dauer

¹ Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache, s.v.: Eigenschaft. URL: <https://www.dwds.de/wb/Eigenschaft> [eingesehen am: 16.10.2024].

² Ebd.

³ Vgl. ebd.

⁴ KREBS, Peter, Die Anfechtung. URL: https://www.wiwi.uni-siegen.de/rechtswissenschaften/krebs/dokumente/crash_kurs/ws05_06/die_anfechtung_zusatz_1.pdf [eingesehen am: 16.10.2024].

⁵ Vgl. ebd.

allerdings ausgelegt wird, ist in beiden Fällen nicht näher beschrieben. So ist es in Deutschland bspw. unstrittig, dass das Geschlecht im Jahre 2024 veränderbar ist und auch eine Person, die viele Jahre lang als zuverlässig beschrieben wurde, kann durch gewisse Umstände zu einer unzuverlässigen Person werden. Dennoch möchte ich an dieser Stelle die Dauerhaftigkeit und die Wesentlichkeit für den profanen Bereich festhalten. Eine Eigenschaft macht also das Wesen einer Person aus und haftet ihr zumindest für eine gewisse Dauer an.

Alfons von Liguori

Alfonso Maria de Liguori wurde 1696 bei Neapel geboren und starb 1787 bei Salerno. Er war Moraltheologe, Jurist, Ordensgründer und Bischof. Seine Forschung beeinflusst bis heute die Moraltheologie. Er wurde zudem zum Kirchenlehrer erhoben.⁶

Alfons von Liguori gilt als derjenige, auf den der aktuelle Canon des CIC zurückgeht – genauer gesagt: seine „Dreierregel“ wird als Quelle für den Canon in seiner aktuellen Gestaltung herangezogen. Auch die Rota Rechtsprechung vor dem CIC/83 nahm bereits auf Liguori Bezug.⁷ In den Kapiteln zu den jeweiligen Canones wird erneut auf Liguori zurückzukommen sein. Zunächst sollte man sich aber mit der sogenannten Dreierregel eingehender beschäftigen. Alfons von Liguori schreibt in seiner *Theologia Moralis* in Bezug auf die Ehe Folgendes:

Communiter tamen et recte docentes quod error circa qualitatem personae bene irritaret matrimonium, si qualitas redundaret in substantiam. – Sed magna difficultas est ad dignoscendum quandonam error qualitatis redundet in substantiam sive in personam. Tres attende regulas:

Prima: Tunc qualitas redundat in substantiam, cum quis actualiter intendit contrahere sub conditione tatis qualitatis: tunc enim verificatur quod, deficiente conditione, omnino deficit consensus. [...]

Secunda regula est: Quando qualitas non est communis alias sed propria et individuali alicuius determinatae personae, puta si quis crederet contrahere cum primogenita regis Hispanic: tunc qualitas redundat in personam; unde errando in qualitate, erratum in personam, et proinde nullum es matrimonium, etiamsi ille non habuerit expressam intentionem non contrahendi. [...]

Tertia igitur regula, quam tradit D. Thomas (...) est quod si consensus fertur directe et principaliter in qualitatem, et minus principaliter in personam, tunc error in qualitate redundat in substantiam.[...]⁸

⁶ Vgl. WEIß, Otto, Alfonso Maria de Liguori. Theologe um der Seelsorge willen, in: Walter, Peter, Jung, Martin H. (Hrsg.), Theologen des 17. und 18. Jahrhunderts. Konfessionelles Zeitalter, Pietismus, Aufklärung. Darmstadt 2003, S. 166-180.

⁷ Vgl. LÜDICKE, Klaus, Kommentar zu c. 1097, in: MKCIC (41. Lfg.), Rn.1 und 6.

⁸ LIGUORI, Alfons, *Theologia moralis*, t. I lib. V tract. VI: de matrimonio, Nr. 1014-1016.

Gemeinhin jedoch lehren die Doktoren richtig, dass ein Irrtum über die Eigenschaft einer Person die Ehe ungültig machen würde, wenn die Eigenschaft auf die Substanz zurückwirkt. – Doch besteht eine große Schwierigkeit darin, zu erkennen, wann der Irrtum über eine Eigenschaft auf die Substanz oder die Person zurückwirkt. Drei Regeln sind zu beachten:

Erste Regel: Die Eigenschaft wirkt sich dann auf die Substanz aus, wenn jemand tatsächlich beabsichtigt, unter der Bedingung dieser Eigenschaft zu heiraten: dann trifft es nämlich zu, dass, wenn die Bedingung fehlt, der Konsens völlig fehlt. (...)

Zweite Regel: Wenn die Eigenschaft nicht allgemein, sondern spezifisch und individuell für eine bestimmte Person ist, zum Beispiel wenn jemand glaubt, die Erstgeborene des Königs von Spanien zu heiraten: dann wirkt die Eigenschaft auf die Person zurück; und daher führt der Irrtum über die Eigenschaft zu einem Irrtum über die Person, und somit ist die Ehe ungültig (...)

Dritte Regel: Die Regel, die Thomas von Aquin uns gibt (...) ist, dass, wenn der Konsens direkt und hauptsächlich auf die Eigenschaft und weniger hauptsächlich auf die Person gerichtet ist, der Irrtum über die Eigenschaft auf die Substanz übergeht. (...)⁹

Die erste Regel ist somit die Heirat unter Bedingung, die zweite und die dritte Regel geben uns etwas mehr Aufschluss. So muss die Eigenschaft individuell der Person anhaften und der Konsens mehr auf die Eigenschaft als auf die Person gerichtet sein. Für die Leitfrage dieser Arbeit ist vor allem die zweite Regel interessant. Die bereits im Profanen entdeckte Wesentlichkeit scheint auch hier gegeben zu sein. Es muss sich laut Liguori um eine Eigenschaft handeln, die die Person ausmacht. Aufschluss darüber, was genau eine solche Eigenschaft sein kann, gibt uns Liguori allerdings auch nicht. Als Beispiele nennt er im zitierten Text „adelig“ und „Tochter eines Königs“. Allegorisch könnte man hier „reich“, „blond“, „im Besitz eines deutschen Passes (= deutsch)“ anfügen – sprich: Eigenschaften, die sich sehr eindeutig auch von außen beurteilen lassen. Auf Eigenschaften, die das Innenleben der Person betreffen (gläubig, treu, freundlich...), gibt es hier keine Hinweise.

Zu den Regeln des Alfons von Liguori gilt es noch anzufügen, dass er sich diese nicht ohne Hintergrund erdacht hat. Wie oben zu lesen, nimmt er Bezug auf Thomas von Aquin, aber auch weitere Theolog:innen und Nicht-Theolog:innen benennt er in seinem Traktat. Der Erste, der den Personenirrtum als Ursprung des aktuellen Canons aufgebracht hatte, war Yvo von Chartre. Auch Gratian hat sich mit der Thematik beschäftigt, ebenso wie viele weitere noch vor Liguori.¹⁰ Aber auch bei ihnen findet man nur wenige Hinweise dazu, was eine Eigenschaft

⁹ Eigene Übersetzung unter Zuhilfenahme digitaler Übersetzungstools.

¹⁰ Vgl. HENNESSY, Patrick, Canon 1097: A Requiem for Error Redundans?, in: The Jurist 49 (1989) S. 146-181, hier S. 146-176.

ausmacht. Gratian ist der Ansicht, dass der Irrtum über eine Eigenschaft an sich die Ehe nicht ungültig macht. Konkret benennt er sogar die Annahme darüber, eine Frau sei jungfräulich, was sich später als falsch erweist. Herausziehen kann man hier, dass es sich bei „Jungfräulichkeit“ allerdings um eine Eigenschaft handelt.¹¹ Thomas von Aquin ist derjenige, der als erstes den *error redundans* aufbringt und damit den Eigenschaftsirrtum bei direkter Intention als Ehenichtigkeitsgrund zulässt. Konkrete Umschreibungen dessen, was genau eine Eigenschaft sein kann, scheinen auch hier zu fehlen. Es wird lediglich auf Reichtum, Schönheit und Gesundheit verwiesen.¹² Chronologisch folgt nun Alfons von Liguori und seine Dreierregel, die zum Teil auf Thomas von Aquin aufbaut. Ein neuerer Autor, der zumindest eine Definition versucht, spricht davon, dass eine Eigenschaft ein Aspekt einer Person sei, welcher die Persönlichkeit ausmachen würde, diese könnten moralisch, physisch, sozial, religiös oder legal sein. Vom direkten Anstreben rückt auch er nicht ab.¹³ Allerdings befinden wir uns hier zeitlich bereits im Codex von 1983 und somit bereits bei der Auslegung dessen, was gesetzlich aktuell gilt. Bevor wir uns der aktuellen Gesetzeslage wieder zuwenden, möchte ich weiter auf die Entstehungsgeschichte eingehen und somit zum Codex von 1917 kommen.

CIC 1917 – Recht und Rechtsprechung

Der Vorgängercanon des § 2 des c. 1097 ist ebenfalls der zweite Paragraph des c. 1083 des CIC/17. Der erste Paragraph zum Personenirrtum hat sich im Übrigen inhaltlich nicht geändert. So lautete der c. 1083 § 2:

“Error circa qualitatem personae, etsi det causam contractui, matrimonium irritat tantum:

1. ° Si error qualitatis redundet in errorem personae;
2. ° Si persona libera matrimonium contrahat cum persona quam liberam putat, cum contra sit serva, servitute proprie dicta”

Der Irrtum über eine Eigenschaft einer Person, selbst wenn diese der Grund für den Vertrag war, macht die Ehe nur ungültig:

1. ° Wenn der Irrtum hinsichtlich der Eigenschaft in einen Irrtum hinsichtlich der Person übergeht;

¹¹ Vgl. ebd., S. 149 f.

¹² Vgl. ebd., S. 156.

¹³ Vgl. ebd., S. 172.

2. ° Wenn eine freie Person eine Ehe mit einer Person schließt, die sie für frei hält, während diese in Wahrheit eine Sklavin ist, im eigentlichen Sinne der Sklaverei.¹⁴

Von Interesse für den aktuellen Canon ist vor allem die Nr. 1. Hier stellt sich jedoch wieder die Frage, was nötig ist, damit eine Eigenschaft eine Person so sehr ausmacht, dass diese durch Fehlen (oder Hinzukommen) dieser Eigenschaft im Prinzip eine andere Person ist. Hierzu werde ich gleich auf die Rechtsprechung der Rota kommen. Diözesane Urteile zum CIC/17 liegen mir nicht vor.

Auch nicht unbedeutsam ist die genannte Eigenschaft der „Unfreiheit“. Diesen Teil des Canons gibt es so heute nicht mehr. Dennoch lässt sich von diesem eine „relative Dauerhaftigkeit“ der Eigenschaft „Unfreiheit“ ableiten. Der Status von Sklave:innen kann sich ändern, auch wenn dies bei derselben Person in der Regel nicht häufig geschieht.

Schaut man auf die Rechtsprechung zum c. 1083 § 2 ° 1 des CIC/17 kann z. B. das Urteil „Coram Heard“ vom 21. Juni 1941 herangezogen werden. Dies wird in englischer Sprache im oben bereits verwendeten Artikel zum Canon abgedruckt. Dort wird im Urteil mit Rückgriff auf Thomas von Aquin beschrieben, dass eine Eigenschaft nur dann ein Nichtigkeitsgrund sein kann, wenn sie direkt angestrebt wird, da die Eigenschaft damit in die Substanz übergehe. Auch auf Alfons von Liguori verweist das Urteil. Als Beispiel wird die Adeligkeit einer Person genannt, welche direkt angestrebt werden könnte. Im Fall selber geht es um die Jungfräulichkeit der Nichtklägerin. Die Ehe wird mit der Begründung für nichtig erklärt, die Eigenschaft der Jungfräulichkeit sei direkt und hauptsächlich angestrebt gewesen.¹⁵

Oft zitiert wird auch das Urteil „Coram Canals“ vom 21. April 1970. Auch hier wird im „In Iure-Teil“ beschrieben, dass eine Eigenschaft dann zur Nichtigkeit führen kann, wenn diese vorrangig (vor der Person) angestrebt wurde, es wird also mehr die Eigenschaft geheiratet als die Person. Als Beispiele werden „Jungfrau“, „Adeliger“, „Musiker“, „Diplomat“, „Amerikaner“ genannt. Es wird konstatiert, dass dann ein Eigenschaftsirrtum vorliegen würde, wenn eine moralische, rechtliche oder soziale Eigenschaft so eng mit der Person verknüpft ist, dass bei Fehlen dieser auch die Person als andere erscheinen würde. Die hier verhandelte Ehe wird für nichtig erklärt auf Grund der Eigenschaft des bereits zivilen Verheiratetseins seitens des Mannes.¹⁶

¹⁴ Eigene Übersetzung unter Zuhilfenahme digitaler Übersetzungstools.

¹⁵ Vgl. HENNESSY, Canon 1097, S. 176-181.

¹⁶ Vgl. Coram Canals. Decisio diei 21 aprilis 1970, in: RRDec 62 (1980), S. 370-375.

Ebenfalls häufig zitiert wird „Coram Pinto“ vom 12. November 1973. Dieser zitiert im Übrigen seinerseits die beiden vorab genannten Urteile. Pinto nennt die uns bereits bekannten Voraussetzungen, damit ein Eigenschaftsirrtum zur Ehenichtigkeit führen kann. Als Beispiele nennt auch er „adelig“ und „jungfräulich“ und führt später weiter aus, dass es sich dabei um Nationalität, familiäre Situation, bürgerliche Freiheit, aber auch um bestimmte Gewohnheiten handeln könne. Im konkreten Fall wird die Ehe nicht für richtig erklärt. Die Nichtklägerin hatte in diesem Fall keine voll ausgebildeten Geschlechtsorgane, was der Kläger laut seiner Aussage angestrebt hatte war, eine voll ausgebildete Frau zu heiraten. Das Gericht ist der Auffassung, dass hier keine Eigenschaft besteht, die in einen Personenirrtum übergeht.¹⁷

Als letztes möchte ich noch auf das Urteil „Coram Stankiewicz“ vom 24. Februar 1983 zu sprechen kommen. Dieses ist auch deshalb interessant, weil es bereits mit etwas Abstand zum zweiten Vatikanischen Konzil und kurz vor der Codexreform gefällt wurde. Auch hier wird wieder auf Liguori verwiesen und benannt, dass eine Nichtigkeit nur dann möglich sei, wenn die Eigenschaft direkt und hauptsächlich angestrebt werde.¹⁸ So zitiert Stankiewicz auch mit Rückgriff auf Liguori:

„Die Eigenschaft jedoch, wie sie behauptet wird, wird als Bedingung sine qua non beabsichtigt, nicht nur, wenn beispielsweise Titus zu einem Mädchen sagt: Ich heirate dich, vorausgesetzt, du bist eine Jungfrau, sondern auch, wenn ein Mann einmal und für immer sagt: Ich werde nie heiraten, es sei denn eine Jungfrau, vorausgesetzt, diese Absicht bleibt zumindest virtuell bestehen, wenn er die Ehe schließt“¹⁹

Das Richterkollegium geht aber insgesamt mit Rückgriff auf weitere vorherige Urteile und mit Begründung durch die Notwendigkeit der Neuinterpretation des Gesetzes so weit, dass es schreibt, eine Eigenschaft (nicht nur äußerlich) mache eine Person aus und bestimme die Individualität einer Person. Diese Möglichkeit des Eigenschaftsirrtums wird zusätzlich begründet mit der Freiheit der Ehepartner, sich füreinander zu entscheiden (hier wird der Einfluss des zweiten Vatikanums bereits deutlich). Das Richterkollegium erwähnt auch den bereits existenten, aber noch nicht in Kraft getretenen neuen Canon. Die Ehe wird in diesem Fall für nichtig erklärt auf Grund der Eigenschaft der Sterilität der Frau.²⁰

¹⁷ Vgl. Coram Pinto. Decisio diei 12 novembris 1973, in: RRDec 65 (1982), S. 725-737.

¹⁸ Vgl. Coram Stankiewicz. Decisio diei 24 februarii 1983, in: RRDec 75 (1988), S. 42-53.

¹⁹ Ebd., S. 52.

²⁰ Vgl. ebd.

Veröffentlichte diözesane Urteile zum CIC/17 bzgl. dieses Canons sind mir leider nicht bekannt.

Alle genannten Urteile des CIC/17 beziehen sich letztlich auf den Canon 1083 § 2 ° 1 und stehen damit entsprechend unter der Überschrift „Personenirrtum“. Man kann allerdings schon in den Urteilen die Tendenz erkennen, die letztlich zum neuen Wortlaut des Canon im CIC/83 führt. Dieser und die entsprechende Rechtsprechung wird nun betrachtet werden.

Zusammenfassend kann zum CIC/17 und der Frage, was eine Eigenschaft ausmacht, lediglich vermerkt werden, dass einige Beispiele genannt werden. Eine übergeordnete Definition wird nicht entworfen. Grundsätzlich scheint sich bezüglich der Definition der Eigenschaft abzuzeichnen, dass es sich um eine „dauerhafte“ Eigenschaft handeln sollte und dass die in den Urteilen behandelten Eigenschaften sich häufig im Bereich der Sexualität ansiedeln lassen.

CIC 1983 – Recht und Rechtsprechung

„Ein Irrtum über eine Eigenschaft der Person macht die Eheschließung nicht ungültig, selbst wenn er für die Eheschließung ursächlich war, außer, diese Eigenschaft wird direkt und hauptsächlich angestrebt.“ (c. 1097 § 2 CIC/83). So lautet der aktuelle Canon zum Eigenschaftsirrtum. Zur Vorgängerversion hat das vorangegangene Kapitel einiges gesagt. Dennoch möchte ich hier kurz auf die Entstehungsgeschichte/Codexreformgeschichte eingehen, bevor wir zur Rechtsprechung kommen.

Mit Rückgriff auf Liguori wird bei den Arbeiten zum Codex von 1983 von den Konsultoren die aktuell gültige Norm vorgeschlagen, bzw. angeregt, die bis dahin gültige Norm entsprechend zu ändern. Es wird dabei auch auf die Rota-Rechtsprechung verwiesen.²¹ In dieser Rota Judikatur konnten wir auch bereits sehen, was zum Umdenken geführt hat: der personale Ehebegriß des zweiten Vatikanischen Konzils ist hier das entscheidende Kriterium.²² Der aktuell gültige Canon ist auch rückwirkend anzuwenden, jedoch geschieht dies laut Lüdicke eher spärlich. Der neue Canon wird vielmehr als Interpretationshilfe für den vorherigen verwendet – so sei es zumindest in der Rota Rechtsprechung sichtbar.²³ Lüdicke merkt allerdings auch einen

²¹ Vgl. LÜDICKE, c. 1097, Rn. 1.

²² Vgl. ebd., Rn. 6.

²³ Vgl. ebd., Rn. 26.

weiteren, meiner Ansicht nach ganz entscheidenden Punkt an: wenn wir vom personalen Eheverständnis des zweiten Vatikanischen Konzils ausgehen und somit vom gegenseitigen „schenken und annehmen der Person als Ganzes“, würde eigentlich vom ganzen Verständnis her das vorrangige Anstreben einer bestimmten Eigenschaft die Ehe auf Grund dessen schon ungültig machen.²⁴

Nichtsdestotrotz möchte ich nun einen Blick auf die Rechtsprechung nach dem Inkrafttreten des neuen Codex von 1983 werfen.

Rota Rechtsprechung

Auch die Urteile vor 1983 hatten es bereits angedeutet: der Eigenschaftsirrtum ist kein allzu häufiger Klagegrund. Es lassen sich dennoch einige Urteile der Rota Romana finden. Einige ausgewählte Rota-Urteile werden im Folgenden analysiert.

Als erstes ist da das Urteil „Coram Palestro“ vom 22. Mai 1991 zu erwähnen. Dieses führt zunächst aus, wie es zur aktuellen Gesetzeslage gekommen ist und kommt dann auf die Dreierregel des Liguori zu sprechen.²⁵ Weiter heißt es mit Rückbezug auf ein weiteres Urteil:

„Außerdem reicht es nicht aus, nur die physische Identität zu betrachten, da der Vertragschließende seine Einzigartigkeit nicht nur aus physischen, sondern auch aus moralischen und sozialen Eigenschaften ableitet, die in der Gesellschaft, in der wir leben, stark die gesamte Person beeinflussen, wie z.B. Bildung, Kultur, sozialer Status, Gesundheitszustand usw.“²⁶

Weiter heißt es auch, dass es viele Eigenschaften geben kann, die für die konkrete Ehe von Bedeutung sind. Welche das ganz genau sind, wird hier nicht definiert. Allerdings lässt sich auch hier wieder der Rückschluss auf die Eigenschaften, die mit einer Überkategorie genannt worden sind, ziehen. Die hier im Urteil angestrebten Eigenschaften waren einmal die Fähigkeit zur Fortpflanzung auf Seiten der Frau und die Fähigkeit der Versorgung der Frau und ihrer Kinder aus erster Ehe von Seiten des Mannes.²⁷

²⁴ Vgl. ebd., Rn. 34.

²⁵ Vgl. Coram Palestro. Decisio diei 22 Maii 1991, in: RRDec 83 (1994) S. 314-330, hier S. 316-322.

²⁶ Ebd., S. 317.

²⁷ Vgl. ebd., S. 314-330.

Einen weiteren interessanten Fall finden wir bei „Coram Pinto“ vom 20. Januar 2012. In diesem Fall heiratet der Kläger die Nichtklägerin, damit sie ihm eine Hilfe im Alter sei. Die Ehe ist in diesem Fall nicht annulliert worden, allerdings nur auf Grund fehlender Beweise.²⁸

Bezug nimmt das Urteil wie viele weitere auf die Entstehungsgeschichte des Canons sowie auf die Regel des Liguori und einige weitere Urteile. Es sticht hier noch der Rückbezug auf das Urteil Bruno von 1994 heraus, das klarstellt, dass die Eigenschaft vor der Person angestrebt werden muss. Auch hier wird wieder verdeutlicht, dass es sich um physische, psychische, juristische, moralische, religiöse oder soziale Eigenschaften handeln kann.²⁹

Ein weiterer Fall, der den Eigenschaftsirrtum behandelt, ist der Fall „Coram Erlebach“ vom 13. Juni 2013. In diesem ist die angestrebte Eigenschaft (angestrebts durch den Kläger) die Fähigkeit der Frau, Kinder zu gebären.³⁰ Die Ehe wird für nichtig erklärt. Auch hier wird wieder auf die Entstehungsgeschichte des Canons, die Dreierregel und vorherige Urteile Bezug genommen.³¹ Auffällig ist hier, dass in diesem Fall auch eine Täuschung in Frage gekommen wäre, wie ein Kommentar zum Urteil ebenfalls darlegt.³² Es scheint auch bei der Rota nicht immer ganz einfach zu sein, „Täuschung“, „Bedingung“ und „Eigenschaftsirrtum“ auseinanderzuhalten.

„Coram Caberletti“ akzeptiert grundsätzlich die Forderung nach der „Frömmigkeit der Nichtklägerin“ als mögliche Eigenschaft. Nichtig erklärt wird die Ehe allerdings mit einer anderen Begründung.³³

Man könnte hier nun noch weitere Urteile aufführen, die meisten enthalten allerdings ein ähnliches Schema. Es wird die Geschichte des Canons erläutert, auf den Personenirrtum Bezug genommen und geprüft, ob gemäß dem Wortlaut des Canons bewiesen werden kann, dass die genannte Eigenschaft direkt und hauptsächlich angestrebt wurde. Es wird nicht hinterfragt, ob die genannte „Eigenschaft“ eine Eigenschaft im Sinne des Canons sein kann. Gerade der immer wieder erfolgende Bezug auf physische, psychische, juristische, moralische, religiöse oder soziale Eigenschaften eröffnet meiner Ansicht nach eine Bandbreite, die zulassen

²⁸ Vgl. Coram Pinto, 20 January 2012, (Pozzuoli, Italy). Error of Quality (can. 1097, § 2), in: The Canonist 10,2 (2019), S. 189-207.

²⁹ Vgl. ebd., S. 197.

³⁰ Vgl. Coram Erlebach. Decisio diei 13 Junii 2013, in: RRDec 105 (2020) S. 212-222.

³¹ Vgl. ebd.

³² Vgl. BAÑARES, Juan Ignacio, RODRÍGUEZ-OCAÑA, Rafael, Comentario a la Sentencia Coram Erlebach de 13 de junio de 2013: sobre el tratamiento del error en calidad de la persona, in: Ius Canonicum, 55 (2015), S. 743-758.

³³ Vgl. Coram Caberletti. Decisio diei 29 Septembris 2015, in: RRDec 107 (2021) S. 299-319.

würde, nahezu alle Eigenschaftssachverhalte darunter einordnen zu können, was jemand bei einer Person anstrebt. Festzuhalten ist außerdem, dass sich die Rechtsprechung nicht grundsätzlich mit dem neuen Canon geändert hat. Wie Lüdicke schreibt, scheint der neue Canon mehr als Interpretationshilfe für den alten zu dienen.

Diözesane Rechtsprechung in Deutschland

Auf dem Gebiet der deutschen Diözesen ist der Eigenschaftsirrtum besonders selten. 2022 sind es laut DBK-Statistik nur drei Fälle, die auf den Canon 1097 zurückgehen und damit 0,5 % der Klagegründe³⁴. 2023 sind es sogar nur noch zwei Fälle, somit 0,3 % der Klagegründe³⁵. In keinem dieser fünf Fälle wurde die Ehe auf Grund dieses Klagegrundes für nichtig erklärt. Beide Urteile aus dem Jahr 2023 wurden mir freundlicherweise von den Diözesen zur Verfügung gestellt. Ein weiteres Urteil aus den Jahren 2015 und 2016, das in erster und zweiter Instanz behandelt wurde, ist in der Zeitschrift für Kanonisches Recht erschienen.

Im letztgenannten Urteil aus Aachen (erste Instanz) und Köln (zweite Instanz) wird der c. 1097 § 2 als Klagegrund in Bezug auf die Zeugungsunfähigkeit des Klägers eingeführt. Die Nichtklägerin ist allerdings am Verfahren nicht beteiligt. In erster Instanz wird daher festgestellt, dass die Beweise nicht ausreichen und daher keine Nichtigkeit festgestellt werden kann.³⁶ In zweiter Instanz wurde zusätzlich der Klagegrund nach c. 1095 n. 2 CIC/83 eingebrochen. Mit dieser Begründung wird die Ehe dann in zweiter Instanz auch für nichtig erklärt.³⁷ Definitionen dazu, was eine Eigenschaft ausmacht, werden von beiden Gerichten nicht entwickelt. Lediglich Beispiele (Arzt sein, reich sein) werden benannt. Dennoch: beide Instanzen scheinen die Eigenschaft „Unfruchtbarkeit“ als eine Eigenschaft im Sinne des Canons zu betrachten. Es wird lediglich argumentiert, dass hier die Beweise nicht ausreichen, um die Ehe mit dieser Begründung zu annullieren. Unfruchtbarkeit, ebenso wie die zwei weiteren Beispiele, sind etwas, was nicht primär die Persönlichkeit eines Menschen ausmacht. Man kann

³⁴ Vgl. Statistik der Ehenichtigkeitsverfahren auf dem Gebiet der DBK von 2022 – diese wurde freundlicherweise vom Offizialat Münster zur Verfügung gestellt und ist nicht öffentlich zugänglich.

³⁵ Vgl. Statistik der Ehenichtigkeitsverfahren auf dem Gebiet der DBK von 2023 – diese wurde freundlicherweise vom Offizialat Münster zur Verfügung gestellt und ist nicht öffentlich zugänglich.

³⁶ Vgl. Offizialat Aachen, Offizialat Köln, Urteil, 1. und 2. Instanz – Juni 2023 veröffentlicht. Aachener Ehesache, in: Zeitschrift für Kanonisches Recht 1 (2022), DOI:10.17879/zkr-2022-4927 [eingesehen am: 24.10.2024], S. 1-15.

³⁷ Vgl. ebd., S. 52.

es aber als etwas betrachten, was einer Person zumindest für eine gewisse Dauer anhaftet und sich in der Regel nicht häufig ändert. Somit kann man in diesem Urteil wieder die relative Dauerhaftigkeit festhalten.

Ein Urteil aus dem Januar des Jahres 2023 aus Köln beschäftigt sich ebenfalls mit c. 1097 § 2 als Klagegrund. Daneben sind noch c. 1095 n. 2 und n. 3 CIC/83 angeführt. Die Nichtigkeit wird auf Grund von c. 1095 n. 3 festgestellt, nicht aber auf Grundlage des c. 1097 § 2. Die Eigenschaft, um die es diesem Verfahren geht, ist „Frau sein“. Die nichtklagende Partei identifiziert sich zum Zeitpunkt des Verfahrens als männlich, obwohl sie biologisch weiblich ist. Zum Zeitpunkt der Heirat mit dem Kläger war für ihn diese Identifikation nicht ersichtlich und auch von Seiten der nichtklagenden Partei nicht geäußert.³⁸ Im Urteil heißt es: „Das Anstreben gilt einer Eigenschaft, die nicht selbstverständlich in der Person des Ehepartners angenommen werden kann (etwa: ein Mann sein, eine Frau sein, ein Mensch im heiratsfähigen Alter sein).“³⁹ Später heißt es bezogen darauf:

„In der vorliegenden causa müsste das, macht man die Transidentität einer Partei zum Inhalt des canon, bedeuten, dass der Kläger bei der Hochzeit gezielt eine Frau heiraten wollte, die sich später nicht als transident empfinden würde. (...) Wenn der Kläger „selbstverständlich“ eine Frau, die sich dauerhaft als Frau empfindet, heiraten wollte, so sind mit dieser Selbstverständlichkeit gerade nicht die Kategorien des can. 1097 CIC erfüllt.“⁴⁰

Die Eigenschaft wird hier also konkretisiert zu „sich nicht als transident empfinden“. Mehr dazu, wie eine Eigenschaft definiert wird, wird nicht ausgeführt. Jedoch wird mit diesem Urteil die Eigenschaft auf etwas eingegrenzt, was nicht als selbstverständlich angenommen werden kann. Dies sollte im Kopf behalten werden und wird in Bezug auf das Beispiel der Transidentität noch einmal aufgegriffen. Hier wird zumindest das „sich als Transident empfinden“ als Eigenschaft vom Gericht grundsätzlich akzeptiert. Auch kann das Merkmal der relativen Dauerhaftigkeit festgehalten werden. Zudem steht außer Frage, dass diese Eigenschaft auch die Persönlichkeit einer Person ausmacht.

Das letzte mir zur Verfügung stehende Urteil ebenfalls aus dem Jahr 2023 stammt aus Trier. In diesem Fall wird der Klagegrund nach c. 1097 § 2 im Zusammenhang mit Eigenschaften der

³⁸ Vgl. Diözesangericht Köln, unveröffentlichtes Urteil vom 24.01.2023 – dieses Urteil wurde mir freundlicherweise vom Diözesangericht in Köln zur Verfügung gestellt.

³⁹ Ebd., S. 4.

⁴⁰ Ebd., S. 17.

moralischen Integrität und Frömmigkeit eingebracht. Die Ehe wird nicht für nichtig erklärt, da diese Eigenschaften laut Urteil bei der Nichtklägerin zu finden seien, der Kläger hätte sich lediglich darüber im Irrtum befunden, dass diese Eigenschaften ausreichen, um eine gute Ehe zu führen.⁴¹ Interessant ist, dass hier sowohl akzeptiert wird, dass diese Eigenschaft angestrebt wurde, als auch dass es sich hierbei um eine Eigenschaft im Sinne des Canons handelt. Das Gericht stellt lediglich fest, dass die Eigenschaft bei der Frau besteht.⁴² Auch in diesem Fall haben wir eine Eigenschaft, die relativ dauerhaft ist und durchaus auch die Persönlichkeit eines Menschen ausmacht. Schwieriger wird es, da die Eigenschaft schwerlich von außen beurteilbar ist. Leider gibt das Urteil nicht an, wie das Gericht zu dem Schluss kommt, dass die Eigenschaft bei der Nichtklägerin vorhanden ist. Es ist also festzuhalten, dass es sich nach diesem Urteil auch um eine *subjektive Eigenschaft* handeln kann.

Mit den diözesanen Urteilen bleibt festzuhalten, dass eine Eigenschaft demnach dauerhaft ist (zumindest relativ dauerhaft), die Persönlichkeit einer Person ausmachen kann, aber nicht muss und zudem sowohl objektiv als auch subjektiv wahrnehmbar sein kann. Die Eigenschaft darf zudem nicht selbstverständlich sein.

Wissenschaftlicher Diskurs

Hinsichtlich des neuen Canons an sich und des Eigenschaftsirrtums im Speziellen gibt es durchaus einige wissenschaftliche Beiträge. Bezüglich dessen, was eine Eigenschaft ausmacht, ist insgesamt etwas weniger zu finden. So kristallisiert sich aus der Literatur heraus, dass es zwei mögliche Interpretationen dafür geben könnte, wie eine Eigenschaft definiert werden kann. Zum einen wäre es möglich, dass jede Eigenschaft, egal welche im Sinne des Canons, möglich ist. Zum anderen könnte eine Eigenschaft gemeint sein, die in der Lage ist, die eheliche Gemeinschaft schwer zu stören. So ist es auch in manchen der Urteile noch mit angeklungen, wobei es sich meist um Eigenschaften handelt, die diesen Zweck erfüllen würden. Lüdicke schreibt dazu (fast wortgleich in seinem Buch „Nichtigkeit“ und im MKCIC):

„Eine Eigenschaft einer Person ist eine veränderliche oder unveränderliche, von der Person unterscheidbare Charakteristik, die allein ihr (individualisierende Eigenschaft)

⁴¹ Vgl. Diözesangericht Trier, unveröffentlichtes Urteil mit dem Aktenzeichen 01/2022 – dieses Urteil wurde mir freundlicherweise vom Diözesangericht in Trier zur Verfügung gestellt.

⁴² Vgl. ebd.

oder auch anderen Personen zukommen kann. Ihr Fehlen tangiert nicht das Menschsein, wohl u. U. die Fähigkeit zur Ehe. So ist das Geschlecht relevant dafür, wen dieser konkrete Mensch heiraten kann, einen Mann oder eine Frau. Keine Eigenschaft sind die Lebensumstände einer Person, z. B. ihr Besitz. Ob Handlungen der Person in der Vergangenheit - etwa begangene Straftaten - eine Eigenschaft darstellen, ist streitig. Sie können jedenfalls unter Umständen auf eine Eigenschaft als Ursache der Handlungen hindeuten. (...) Es gibt keine inhaltliche Eingrenzung der Eigenschaften, die ein Nupturient anstreben kann und die im Rahmen des can. 1097 § 2 relevant werden können. Es braucht für Dritte nicht nachvollziehbar zu sein, dass der Nupturient auf eine bestimmte Eigenschaft Wert gelegt hat. Ein krasses Missverhältnis zwischen geforderter Eigenschaft und Ehe kann allerdings die Frage nach der Ernsthaftigkeit des Ehewillens oder nach der Wahrhaftigkeit einer Behauptung auslösen, jemand habe eine Eigenschaft wichtiger genommen als den Partner.“⁴³

Lüdicke plädiert also ganz klar für die Definition der Eigenschaft, die nicht für andere nachvollziehbar sein muss. Zudem wirft er das oben bereits einmal erwähnte Problem auf, dass das Anstreben einer Eigenschaft per se die Ehe verungültigen könnte. Die Eigenschaft dient der Individualisierung der Person.

In einem Artikel in „The Jurist“ thematisiert Patrick Hennessy ebenfalls die Eigenschaft und diskutiert dabei auch die Abgrenzung zur Täuschung und Bedingung. Für die Definition der Eigenschaft gelte, so Hennessy, dass diese keinerlei Eingrenzung erfahre. Das sei insbesondere deshalb deutlich, da in c. 1098 eine Eingrenzung vorgenommen werde, worauf hier verzichtet werde. Andernfalls würde der Eigenschaftsirrtum keinen Sinn ergeben.⁴⁴

Lorenz Wolf beschäftigt sich in seiner Dissertation ebenfalls mit dem Thema des Eigenschaftsirrtums und kommt auch in der Betrachtung der Rechtsprechung ebenfalls zu dem Schluss, dass es keinerlei Einschränkung der Eigenschaft geben kann und somit alles, was ein Eheschließender als Eigenschaft anstrebt, geeignet sei. Wörtlich: „jegliche noch so ausgefaliene Eigenschaft“⁴⁵. Zwar gäbe es, so Wolf, immer mal wieder Hinweise in Urteilen, dass die Eigenschaft auch objektiv gesellschaftlich begreifbar sein müsse, also geeignet sein müsse, die Ehe auch aus objektiver Sicht zu stören, aber auch er kommt zu dem Schluss, ebenso wie viele Urteile, dass dies nicht mit Liguori zusammenzubringen sei und der Canon nur dann eine eigene Existenzberechtigung hätte, wenn es jede Eigenschaft sein könne. Wichtig sei der Wille

⁴³ LÜDICKE, Klaus, Die Nichtigerklärung der Ehe. Materielles Recht, Essen, 2012 (= Beihefte zum Münsterischen Kommentar, Bd. 62), S. 200-201.

⁴⁴ Vgl. Hennessy, Canon 1097, S. 116-119.

⁴⁵ WOLF, Lorenz, Der Irrtum über eine Eigenschaft der Person als Nichtigkeitsgrund. Ein Beitrag zur Interpretation von c. 1097 § 2 des CIC, St. Ottilien, 1990 (= Dissertationen Kanonistische Reihe, Bd. 4), S. 133.

des Eheschließenden und die damit einhergehende Individualisierung der Person, mit der die Ehe geschlossen werde.⁴⁶

Interessant ist auch ein Beitrag Martin Grichtings, welcher grundsätzlich auch von allen denkbar möglichen Eigenschaften ausgeht, aber gerade deshalb den Eigenschaftsirrtum als solchen stark kritisiert. Er nimmt Bezug auf einen Beitrag des Rota Richters Burke, welcher ebenfalls Kritik übt. So würde, sofern keine Täuschung vorläge, das Streben nach einer Eigenschaft das gegenseitige „Schenken und Annehmen“ massiv stören und die Ehe verungültigen. Grichting schließt daraus, dass, wer eine bestimmte Eigenschaft anstrebe, keinen echten Konsens leisten würde.⁴⁷

Aus der konsultierten Literatur, die den Eigenschaftsirrtum bearbeitet, lässt sich also schließen, dass die Eigenschaft im c. 1097 § 2 nicht eingegrenzt ist und damit jegliche Eigenschaft sein kann, die jemand anstrebt. Mit Lüdicke handelt es sich dabei nicht um materielle Werte. Der grundsätzlichen Argumentation folgend, könnte es sich aber durchaus um die Eigenschaft „wohlhabend sein“ handeln, ohne eine konkrete Summe o. Ä. dabei im Sinne zu haben.⁴⁸

Fallbeispiele

Jungfräulichkeit

2023 durfte ich im Zuge des Lizentiatstudiums ein Praktikum am diözesanen Gericht in Dublin absolvieren. In diesem Zuge wurde mir ein Fall zur Verfügung gestellt, welcher sich mit c. 1097 § 2 beschäftigt. Dieser Fall ist leider nicht öffentlich zugänglich, mir aber zur wissenschaftlichen Auswertung zur Verfügung gestellt worden. Die Klagegründe sind Eigenschaftsirrtum sowie Arglistige Täuschung durch die Nichtklägerin. Das Urteil ist in diesem Fall negativ in Bezug auf c. 1097 § 2 ausgefallen, mit der Begründung, es handle sich bei Jungfräulichkeit nicht um eine Eigenschaft im Sinne des c. 1097 § 2. Dies ist der ursprüngliche Grund, weshalb ich mich dieser Fragestellung widmen wollte. Mit Blick auf das bisher Erarbeitete bin ich der Ansicht, dass Jungfräulichkeit sehr wohl eine Eigenschaft im Sinne des Canons sein kann.

⁴⁶ Vgl. ebd. S. 125-137 und S. 177-184.

⁴⁷ Vgl. GRICHTING, Martin, Der Eigenschaftsirrtum (c. 1097 § 2). Ein problematischer Nichtigkeitsgrund, in: DPM 15/16 (2008/09), S. 105-119; hier S. 116-119.

Wichtig ist dabei zumindest, kurz darauf zu schauen, was „Jungfräulichkeit“ hier bedeuten kann. Seit einigen Jahren wird vermehrt diskutiert, ob es die klassische „Jungfräulichkeit“ im biologischen Sinne überhaupt geben kann. Diese soll hier auch nicht weiter debattiert und definiert werden. Vielmehr möchte ich kurz thematisieren, wie man als Katholik:in Jungfräulichkeit betrachten kann und muss. Der Katechismus gibt dafür Hinweise:

2360 „Die Geschlechtlichkeit ist auf die eheliche Liebe von Mann und Frau hingeordnet. In der Ehe wird die leibliche Intimität der Gatten zum Zeichen und Unterpfand der geistigen Gemeinschaft. Das Eheband zwischen Getauften wird durch das Sakrament geheiligt“⁴⁹

2361 „Infolgedessen ist die Sexualität, in welcher sich Mann und Frau durch die den Eheleuten eigenen und vorbehaltenen Akte einander schenken, keineswegs etwas rein Biologisches, sondern betrifft den innersten Kern der menschlichen Person als solcher. Auf wahrhaft menschliche Weise wird sie nur vollzogen, wenn sie in jene Liebe integriert ist, mit der Mann und Frau sich bis zum Tod vorbehaltlos einander verpflichten“ (FC 11).“

Betrachtet man diese beiden Abschnitte, dann wird deutlich, dass einvernehmlicher Geschlechtsverkehr der Ehe vorbehalten ist. Nicht einvernehmlicher Geschlechtsverkehr entspricht dem nicht. Eine Vergewaltigung würde also die Jungfräulichkeit einer Person nicht aufheben. Man könnte an dieser Stelle noch weitere Überlegungen anstellen, inwieweit und ab wann etwa die Jungfräulichkeit einer Person endet, doch will ich es bei dieser Feststellung belassen. Insbesondere in Überlegungen zum Vollzug der Ehe ist hierzu viel geschrieben worden. Jungfräulichkeit im Sinne der Katholischen Kirche ist also, dass die entsprechende Person noch keinen einvernehmlichen Geschlechtsverkehr zum Zeitpunkt des Eheabschlusses hatte.

In den Akten zum Urteil lassen sich folgende Zitate vom Kläger finden:

„I did ask her during the courtship if she was a virgin and she said she was. I also asked her if she'd ever missed a period and she assured me that she hadn't.“

„I took it for granted, for example, that I would only marry a virgin.“

„While I did not specify it to Titia that was my outlook, it was what I had in mind.“

„She said the reason why she did not tell me before marriage was her fear that I would call off the marriage.“

„I certainly would not have married Titia had I known before that she was already a mother. Her being a virgin at marriage was important to me.“

„I ended up with narrow views on life and especially in the sexual area. I took it for granted, for example, that I would only marry a virgin.“⁵⁰

⁴⁹ Katechismus der Katholischen Kirche, URL: https://www.vatican.va/archive/DEU0035/_INDEX.HTM#fonte [eingesehen am: 18.11.2024].

⁵⁰ Diözesangericht Dublin, Coram J1-NN/93, unveröffentlichtes Urteil. Das Urteil und die Akten wurden mir freundlicherweise vom Diözesangericht in Dublin zur Verfügung gestellt. Die Namen wurden geändert. Da ich

Die Nichtklägerin sagt an einer Stelle:

„And I think it was even a bigger mistake telling him afterwards. I did not see why I should be punished. I loved Titus at the time. I thought deep down that he would not forgive me. And if he was not going to forgive me, why should I be punished?“⁵¹

Deutlich wird aus den Zitaten zum einen, dass es sich hier auch um eine Täuschung handeln könnte. Die Nichtklägerin hat bewusst die Tatsache, dass sie bereits Mutter war, zurückgehalten. Dennoch wird hier auch in den Aussagen des Klägers deutlich, dass er eine Jungfrau heiraten wollte. Dies wird gestützt vom ermittelten Hintergrund des Klägers sowie von der Kennlerngeschichte (Courtship) der beiden. Aus den Akten wird ebenfalls deutlich, dass er diese Vorstellung auch für sich selbst hatte. Auf Seiten der Nichtklägerin wird deutlich, dass diese bereits einige Beziehungen vor dem Nichtkläger hatte. Aus einer dieser Beziehungen ging eine ungewollte Schwangerschaft hervor.

Weiter ist noch anzufügen, dass Jungfräulichkeit bei der Vorgeschichte des Canons an einigen Stellen als Beispiel erwähnt wird.

Jungfräulichkeit kann also im Sinne der katholischen Kirche angestrebt werden.

Transsexualität

Zur Transsexualität ist bereits an der Stelle des entsprechenden Urteils einiges gesagt worden. Entscheidend ist meiner Ansicht nach dabei folgendes Zitat:

„In der vorliegenden causa müsste das, macht man die Transidentität einer Partei zum Inhalt des canon, bedeuten, dass der Kläger bei der Hochzeit gezielt eine Frau heiraten wollte, die sich später nicht als transident empfinden würde.“⁵²

Die „Transsexualität“ als Eigenschaft wird also grundsätzlich anerkannt. In diesem konkreten Fall mangelt es am direkten und hauptsächlichen Anstreben durch den Kläger.

Gehen wir von dem aus, was bisher zum Thema Eigenschaft ermittelt wurde, und nehmen auch hier die Lehre der Kirche hinzu, die von zwei Geschlechtern ausgeht, so kann nicht grundsätzlich angestrebt werden, einen Mann oder eine Frau zu heiraten. Dass man nur das jeweils andere Geschlecht heiraten kann, ist in der katholischen Kirche vorgegeben (vgl. auch z. B.

im Zusammenhang mit der Bereitstellung des Urteils um Diskretion gebeten wurde wird auf weitere Angaben zum Urteil verzichtet.

⁵¹ Ebd.

⁵² siehe Fußnote 38.

c. 1055 § 1). Daher muss die angestrebte Eigenschaft, wie im Zitat deutlich, „ich möchte jemanden heiraten, der:die sich **nicht** als transident empfindet“, sein. In diesem Sinne ist Transsexualität durchaus als Eigenschaft im Sinne des Canons geeignet.

Mit Blick auf die beiden kurzen Beispiele wird deutlich, dass es wichtig ist, wie etwas formuliert und auch definiert ist. Im angeführten Fall zur Jungfräulichkeit wird in den Akten beispielsweise auch eine Vergewaltigung als Ursache für die Mutterschaft kurz diskutiert. Wäre dies die Ursache, so wäre die Nichtklägerin weiterhin als jungfräulich zu betrachten. In diesem Fall wäre eine Annulierung nicht möglich.

Im Streben nach einer Eigenschaft sollte daher ganz deutlich erkennbar sein, was gewollt bzw. nicht gewollt wird.

Zusammenfassung und Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es weder innerhalb noch außerhalb des Kirchenrechts eine einschlägige Definition gibt, was grundsätzlich eine Eigenschaft ist. Deutlich wird, dass eine Eigenschaft etwas ist, was einer bestimmten Person anhaftet, und zwar nicht nur für eine kurze Dauer.

Mit Blick auf den diskutierten Canon ist erkennbar, dass dieser seinen Ursprung im Personenirrtum des CIC/17 hat und der Eigenschaftsirrtum grundsätzlich auf Alfons von Liguori zurückzuführen ist. Die Wurzeln von dessen Lehre liegen allerdings noch weiter zurück. Wichtiger als die Eigenschaft selbst ist deren direktes und hauptsächliches Anstreben. In Abgrenzung zu anderen Canones macht eine Eigenschaft des c. 1097 § 2 eben nicht aus, dass sie geeignet ist, auch objektiv beurteilt zu werden und objektiv gesehen eine Ehe stören kann. Mit Blick auf die Entstehungsgeschichte kann davon ausgegangen werden, dass hier bewusst offengelassen worden ist, welche Eigenschaften gemeint sind.

Die Frage „Was macht eine Eigenschaft aus?“ kann also entsprechend nicht abschließend beantwortet werden bzw. es bleibt offen, ob es Einzelnes gibt, was keine Eigenschaft sein könnte. Deutlich wird aus der Rechtsprechung und der Literatur sowie aus der Entwicklungsgeschichte des aktuellen Canons, dass eine Eigenschaft physischen, psychischen, juristischen, moralischen, religiösen oder sozialen Ursprungs sein kann. Mit anderen Worten: es kann faktisch alles eine Eigenschaft sein, sofern es direkt und vorrangig angestrebt ist und der Person,

die man heiratet, zuzuordnen ist. Lüdicke schließt beispielsweise Besitz aus. Mit den gelesenen Urteilen und der Literatur wird allerdings nicht deutlich, wieso dies der Fall sein sollte. „Schlossbesitzer“ oder „reich sein“ wäre durchaus eine Eigenschaft, die geeignet wäre, die Ansprüche des Canons zu erfüllen.

Offen bleibt vor allem die Frage, inwiefern der Eigenschaftsirrtum im c. 1097 § 2 überhaupt geeignet ist, ein Ehenichtigkeitsgrund zu sein. Vielmehr müsste man im Sinne des personalen Eheverständnisses eingehender untersuchen, ob eine Ehe überhaupt gültig sein kann, wenn die Person nur auf Grund einer Eigenschaft gewählt wurde. Selbiges gilt natürlich auch für die Eheschließung, bei der mit Erlaubnis eine Bedingung angefügt wurde.

Festzuhalten bleibt natürlich auch, dass ein einfaches „wenn ich das gewusst hätte, dann hätte ich dich nicht geheiratet“ nicht ausreicht. Jedoch können jegliche Eigenschaften angestrebt werden. Möchte Frau beispielsweise allerdings ganz bewusst nur einen Mann heiraten, der ordentlich ist, und sie strebt diese Eigenschaft direkt und hauptsächlich an, so ist auch diese Eigenschaft im Sinne des Canons geeignet, die Ehe zu verungültigen.